



Zahl: 2172-0/2018

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Freitag, dem 14. Dezember 2018 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8
Anwesende: Elisabeth **Lobnik, Bakk.**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Michael **Arbeitstein**, 9135 Rechberg 42
Christian **Morosz**; 9135 Vellach 128/1
Harald **Persche**; 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Andreas **Ojster**; 9135 Ebriach 176
Jürgen **Lamprecht**, 9135 Bad Eisenkappel 150
Raimund **Sadovnik**, 9135 Koprein-Sonnseite 15
Gertraud **Urschitz**; 9135 Bad Eisenkappel 74/3
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern/Korte 5
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen/Lepena 57
Bernard **Smrtnik**; 9135 Vellach 158/1/5
Josef **Orasche**, 9135 Leppen/Lepena 34
Mag. Jana **Kacianka**; 9135 Bad Eisenkappel 6/1
Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20
Markus **Korotaj**; 9135 Bad Eisenkappel 294
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Wolfgang **Kristan**; 9135 Vellach 80/1

Entschuldigt abwesend: Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc.**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Peter **Koschlak**, 9135 Bad Eisenkappel
Majda **Furjan-Kutschnig**; 9135 Ebriach 125

Ersätze: Raimund **Sadovnik**, 9135 Koprein-Sonnseite 15
Jürgen **Lamprecht**, 9135 Bad Eisenkappel 150
Herbert **Kogoj**; 9135 Lobnig/Lobnik 20

Herr Bernard **Smrtnik** erschien verspätet nach dem Tagesordnungspunkt 3

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
2. Voranschlag 2019 und mittelfristiger Investitionsplan
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
3. Stellenplan 2019
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
4. Wildbachverbauung; Verpflichtungserklärung Sofortmaßnahmen
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
5. Wildbachverbauung; Notwendige Maßnahmen nach Föhnsturm Yves
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
6. Wasserbauamt; Verpflichtungserklärung
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
7. Schutzwasserverband Völkermarkt; Satzungen
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
8. Kundmachung Gebühren lt. Indexanpassung
Berichterstatter: Bgm, Franz Josef Smrtnik
9. Grundsatzbeschluss - Plastikfreie Gemeinde
Berichterstatter: GR Wilhelm Osina
10. Badehaus Südkärnten; Beteiligung
Berichterstatter: Vizebgm.ⁱⁿ Elisabeth Lobnik
11. Vereinbarung Sittersdorf - Einleitung von Abwässer in die
Verbandsanlage
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
12. Förderungsvereinbarung - Regionalfonddarlehen für
Katastrophenschäden 2017
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
13. Umwidmung 7/2018- Berichtigung
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Frau Gertraud Urschitz sowie Herr Wolfgang Kristan bestellt.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Voranschlag 2019 und mittelfristiger Finanzplan

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2019 sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 wurde im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten von der Amtsleitung und der Finanzverwaltung erstellt

Mit folgenden Zahlen schließt der Entwurf ab:

1. Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€	5.636.100,00
Summe der Ausgaben	€	<u>5.636.100,00</u>
Überschuss/Abgang	€	0,00

2. Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€	1.320.800,00
Summe der Ausgaben	€	<u>1.320.800,00</u>
Überschuss/Abgang	€	0,00

Bei der Begutachtung des Voranschlages für das 2019 am 29.11.2018 durch die Revision wurden die vom Land vorgegebenen Höchstbeträge im Bereich der Straßen, Repräsentationen, sowie der freiwilligen Ausgaben und Investitionen überprüft und berichtigt.

Auch bei den Feuerwehren mussten die Ausgaben um einen Betrag in der Höhe von € 4.600,00 auf die vom Land vorgegebenen Benchmarkzahlen reduziert werden, obwohl die FF-Bad Eisenkappel bei der Abgabe der Voranschlagskonzeptliste einige Ankäufe angemeldet hat.

Dies wären z.B. der Ankauf der Einsatzbekleidung – Blau in der Höhe von € 9.000,00 für das Jahr 2019 sowie für das Jahr 2019 bzw. 2020 der Austausch einer Tragkraftspritze in der Höhe von € 15.000,00. Weiters wurde für 2021 um den Ankauf eines RFL-A 1500 in der Höhe von 370.000,00 angesucht. Diese hohen Investitionen werden jedoch nicht über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln sein. Somit wären diese Ankäufe lediglich über den außerordentlichen Haushalt mittels Bedarfszuweisungen möglich.

Laut dem vorgelegten Voranschlagenwurfes ergab sich ein Abgang in der Höhe von € 293.200,00 - wobei ein Teil dieses Abganges durch Reduzierungen in oben angeführten Abschnitten herabgesetzt werden konnte. Für das Jahr 2019 wurde vom Land die Abgangsdeckung in der Höhe von € 113.700 gewährt. Zur restlichen Bedeckung des Abganges mussten Bedarfszuweisungsmittel (Investitionen OH) in der Höhe von € 50.000,00 eingesetzt werden.

Ebenso wurden die Einnahmen im Bereich der Kommunalsteuer um € 10.000,00 erhöht.

Zur endgültigen Bedeckung des Abganges wurde ein Sollüberschuss aus der Jahresrechnung 2018 in der Höhe von € 46.800,00 eingebaut.

Beim Gebührenhaushalt Markt konnte der Ausgleich nur durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden. Die Gebühren müssten angepasst werden, um einen Ausgleich schaffen zu können. Im Gebührenhaushalt Wasserversorgung wurde die Anpassung des Wassertarifes mit eingebaut und somit gewährleistet, dass auch dieser Bereich ausgeglichen abschließen kann.

Mit dem nun vorliegenden ordentlichen Haushalt ist die laufende Verwaltung wie auch in den Vorjahren gewährleistet.

Im Bereich des außerordentlichen Haushaltes wurden die teilweise noch nicht abgeschlossenen Vorhaben aus dem Jahre 2018 übertragen. Die restlichen Vorhaben bzw. neue Vorhaben werden mittels 1. Nachtragsvoranschlags nach Vorlage des Rechnungsabschlusses ins Budget integriert.

Anbei wird dem Gemeinderat eine Aufstellung der Einnahmen bzw. Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes für die Jahre 2019-2023 zur Kenntnis gebracht, wobei diese Aufstellung auch einen Bestandteil des Voranschlags bildet .

Mittelfristiger Finanzplan 2019 – 2023

Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen 2019	€ 5.636.100,00
Summe der Ausgaben 2019	€ 5.636.100,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

Summe der Einnahmen 2020	€ 5.391.700,00
Summe der Ausgaben 2020	€ 5.613.000,00
Abgang	€ 221.300,00-

Summe der Einnahmen 2021	€ 4.937.400,00
Summe der Ausgaben 2021	€ 5.670.600,00
Abgang	€ 733.200,00-

Summe der Einnahmen 2022	€ 5.031.900,00
Summe der Ausgaben 2022	€ 5.724.600,00
Abgang	€ 692.700,00 -

Summe der Einnahmen 2023	€ 5.105.400,00
Summe der Ausgaben 2023	€ 5.758.200,00
Abgang	€ 652.800,00 -

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen 2019	€ 1.320.800,00
Summe der Ausgaben 2019	€ 1.320.800,00
Überschuss/Abgang	0,00

Summe der Einnahmen 2020	€ 0,00
Summe der Ausgaben 2020	€ 0,00
Überschuss/Abgang	0,00

Summe der Einnahmen 2021	€ 0,00
Summe der Ausgaben 2021	€ 0,00
Überschuss/Abgang	0,00

Summe der Einnahmen 2022	€ 0,00
Summe der Ausgaben 2022	€ 0,00
Überschuss/Abgang	0,00

Summe der Einnahmen 2023	€ 0,00
Summe der Ausgaben 2023	€ 0,00
Überschuss/Abgang	0,00

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge

- den Voranschlag 2019 mit nachstehender Verordnung
- sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019-2023 beschließen.

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

1. Ordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€	5.636.100,00
Summe der Ausgaben	€	<u>5.636.100,00</u>
Überschuss/Abgang	€	0,00

2. Außerordentlicher Haushalt

Summe der Einnahmen	€	1.320.800,00
Summe der Ausgaben	€	<u>1.320.800,00</u>
Überschuss – Abgang	€	0,00

3. Gesamtsummen

Summe der Einnahmen	€	6.956.900,00
Summe der Ausgaben	€	<u>6.956.900,00</u>
Überschuss/Abgang	€	0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

- (1) Die Deckungsfähigkeit wird gem. § 10 GHO festgesetzt. Einsparungen einer Voranschlagsstelle dürfen zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses einer anderen Voranschlagstelle nur innerhalb der Posten lt. Abs. 2 herangezogen werden (echte Deckungsfähigkeit).
Ordentliche Ausgaben innerhalb der Ansätze lt. Abs. 3 dürfen bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden (unechte Deckungsfähigkeit).

(2) Nachstehend angeführte Posten unterliegen der echten Deckungsfähigkeit lt. § 10 Abs. GHO und sind gegenseitig deckungsfähig:

Posten 0200,0420,0430,4000

Posten 4000-4010

Posten 4530-4559

Posten 4560,4570,4590

Posten 5000-5999

Posten 4510,6000,6030

Posten 6100,6110,6140,6160,6190,720109, 720209, 7280,7290,7571

Posten 6400-6429

Posten 7000-7019

Posten 8000-8080

Posten 8100-8130

Posten 8240-8259

(3) Als unecht deckungsfähig lt. § 10 Abs. (3) GHO werden nachstehend angeführte Haushaltsansätze bestimmt:

Ansatz 7700-7710

Ansatz 7101, 8500,8510,8520,8170,8200,8280,8530,8531,8532,8533,
8534, 8535,8536,8537,8538

§ 3

Kassenkredit

Zur Verstärkung des Kassenbestandes dürfen Kassenkredite mit einem Maximalbetrag von € 600.000,- aufgenommen werden.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zu Wort gemeldet haben sich Bürgermeister Franz Josef Smrtnik, GR. Michael Arbeitstein und Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Stellenplan 2018

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Nachdem im Vorjahr zwei Mitarbeiter eingespart wurden und im Jahr 2018 kein Mitarbeiter ausschied, ergeben sich für den Stellenplan 2019 gegenüber dem Jahr 2018 keinerlei Änderungen.

Der Entwurf des Stellenplanes 2019 wurde dem Gemeinde-Service-Zentrum sowie der Gemeindeabteilung zur Genehmigung übermittelt. Von beiden Stellen wurde die Genehmigung erteilt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Stellenplan mit nachstehender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2019 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungsausmaß in %	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
100	-	B	VII	F-ID4	60
100	-	C	V	KU-KB2A	33
75	-	P5	III	TH-RP2	18
100	kw (wird C)	B	VI	AK-SSB4	42
100	kw	C	V	KU-KBER2B	42
100	-	C	V	AK-SSB3	39

100	-	D	IV	AK-RSB2A	27
100	-	K		EP-PL2	45
100	-	K		EP-PFK2	39
75	-	K		EP-PFK2	39
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
68,75	-	P5	III	TH-RP2	18
56,25	-	P3	III	TH-HFK2	30
75	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	K		EP-PL1	42
50	-	K		EP-PFK2	39
50	befristet	P3	III	EP-PK1	24
100	-	P1	III	TH-FT1	42
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-AT1	33
100	-	P4	III	TH-HFK2	30
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-AT1	33
100	Saison	P3	III	AD-AD2	30

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela, am 14.12.2019

Der Bürgermeister:
Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Wildbachverbauung – Verpflichtungserklärung Sofortmaßnahmen

Berichterstatter: Vzbgm. Gabriel Hribar

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat aufgrund des Föhnsturms Vaia Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Vellachbaches und Vermeidung von Folgeschäden in der Höhe von € 135.000,00 zu tätigen. Die Gemeinde ist mit einem Anteil von 30 % beteiligt und muss sich verpflichten, diesen Anteil in der Höhe von max. € 40.500,00 zu bezahlen. In etwa 60 % dürften noch heuer zur Vorschreibung gelangen. Der Restbetrag im Jahre 2019.

Für diese Summe, sowie auch für die Maßnahmen vom Wasserbauamt und der einzelnen Projekte Wildbach wird beim Amt der Kärntner Landesregierung um eine Förderung in der Höhe von 25 % angesucht. Für den Restbetrag werden Regionalfondsmittel benötigt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Verpflichtungserklärung beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Wildbachverbauung – notwendige Maßnahmen nach Föhnsturm Yves

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Nach dem Föhnsturm Yves und den Auswirkungen auf unsere Umwelt hat die Wildbach- und Lawinenverbauung des Bundes ein Maßnahmenkatalog erstellt und dieses bereits ministeriell prüfen lassen. Das Gesamtprojekt umfasst einerseits die Behebung von Hochwasserschäden an den bestehenden Verbauungsanlagen und andererseits die zusätzliche Errichtung von Verbauungen an bisher unverbauten Bereichen bzw. die Erweiterung des bestehenden Verbauungssystems am Vellachbach in Eisenkappel und seinen Zubringern. Angesichts der Tatsache, dass sehr viele Schadstellen relativ rasch bearbeitet werden sollen und andere wiederum die Ausarbeitung eines Detailprojektes erfordern, ist die Wahl auf die Ausarbeitung eines Generellen Projektes gefallen. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen € 6.000.000,00 und bestehen aus folgenden Maßnahmen:

Maßnahmen (Überblick):

01	Allgemeine Bauauslagen (Baustelleneinrichtung)	€ 1.271.925,50
02	Vellachbach in Eisenkappel hm 5,40 - hm 6,72 Niederdorferwehr	€ 452.315,00
03	Leppenbach hm 0,75 - hm 2,25	€ 79.118,00
04	Schlossgraben hm 0,00 - hm 2,27	€ 314.869,20
05	Schlossgraben hm 2,27 - hm 2,88	€ 303.002,20
06	Schlosswiesengraben hm 0,00 - hm 1,90	€ 217.716,10
07	Schlosswiesengraben hm 1,90 - hm 4,06	€ 177.004,00
08	Schlosswiesengraben hm 4,06 - hm 4,43	€ 291.859,60
09	Remschenikbach hm 21,94 - hm 24,20	€ 36.323,10
10	Ribitschbach hm 0,58 - hm 1,78	€ 31.785,60
11	Vellachbach ru. SG bei hm 31,40; hm 0,08 - hm 0,40	€ 3.132,60
12	Vellachbach ru. SG bei hm 33,50; hm 0,27 - hm 0,77	€ 10.520,35
13	Vellachbach hm 41,39 - hm 41,90 Oberhammerwehr	€ 115.397,70
14	Vellachbach hm 74,15 Sperrenvorbau	€ 85.748,60
15	Vellachbach hm 92,55 - hm 92,74 Kronensanierung	€ 74.500,00
16	Lobnigbach/Suchargraben hm 6,80 - hm 7,10	€ 19.972,05
20	Ebriacherbach hm 8,26	€ 19.783,50
21	Taubenschlaggraben UL hm 0,18 - hm 0,80	€ 33.924,90
22	Taubenschlaggraben OL Rutschung Slanove	€ 223.236,90
23	Ebriacherbach lu. SG bei hm 13,9; hm 1,94 - hm 2,05	€ 177.185,50
24	Ebriacherbach hm 15,75 - hm 17,60	€ 73.579,85

25	Steinschlag Logarbauer	€ 93.393,50
26	Ebriacherbach lu. SG bei hm 25,3 Logarbauer; hm 0,60 - hm 1,25	€ 30.459,20
27	Ebriacherbach lu. SG bei hm 30,8; hm 0,11 - hm 1,40	€ 131.015,20
28	Ebriacherbach lu. SG bei hm 32,2; hm 0,10 - hm 1,91	€ 209.090,05
29	Ebriacherbach lu. SG bei hm 32,9; hm 0,10 - hm 2,50	€ 56.426,55
30	Ebriacherbach ru. SG bei hm 40,8; hm 0,13 - hm 0,80	€ 106.095,60
31	Ebriacherbach ru. SG bei hm 41,6; hm 0,15 - hm 0,90	€ 5.206,75
32	Ebriacherbach ru. SG bei hm 42,6; hm 0,25 - hm 1,05	€ 7.399,70
33	Ebriacherbach ru. SG bei hm 52,05; hm 0,20 - hm 0,90	€ 12.416,85
34	Ebriacherbach hm 58,5 - hm 59,5	€ 105.742,55
35	Ebriacherbach lu. SG bei hm 59,12; hm 0,08 - hm 0,78	€ 16.837,80
36	Ebriacherbach - Koschlakbach hm 0,05 - hm 1,85	€ 18.377,80
37	Ebriacherbach - Mühlgrabenbach hm 0,45 - hm 0,95	€ 26.292,85
38	Ebriacherbach hm 79,0 - hm 80,76	€ 150.013,65
39	Ebriacherbach hm 81,20 - hm 81,60	€ 50.182,00
40	Ebriacherbach hm 85,10 - hm 86,10 Trögernbach	€ 55.843,50
41	Schaidabach - lu. SG bei hm 15,9 hm 0,50 - hm 1,30	€ 102.909,40
90	Regie und Unvorhersehbares	€ 809.396,80

Gesamtkosten: € 6.000.000,00 inkl. 13,49 % für Regie und Unvorhersehbares
Preisbasis: 2018 Ausführungszeitraum: 2018 - 2025

Aufgrund der bei der ministeriellen Überprüfung festgestellten rechtlichen, fachlichen und formalen Fördervoraussetzungen und in Anbetracht des großen öffentlichen Interesses an den geplanten Maßnahmen wurde – unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Art und Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen und der finanziellen Situation der Interessentengemeinde – von der Amtsabordnung folgender Finanzierungsschlüssel für die Projektkosten vorgeschlagen und von den einzelnen Beteiligten auch bestätigt:

Bund	60 %
Land Kärnten	18 %
Landesstraßenverwaltung Kärnten	7 %
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach	15 %

Für die einzelnen Maßnahmen wurde ein Arbeitsplan bzw. eine Dringlichkeitsreihung festgelegt. Demnach soll die Post Nr. 1 zum Teil, sowie die Posten 2,4,5,9-13,16,21,22,24-26 und 29-37 mit Gesamtkosten von € 3.205.000,00 im Zeitraum 2019 bis 2022 und die übrigen Posten mit Gesamtkosten von € 2.795.000,00 im Zeitraum 2021 bis 2025 umgesetzt werden.

Es wurde jedoch vorgeschlagen, nach Abschluss der ersten Dringlichkeitsstufe eine Zwischenkollaudierung durchzuführen, um die Wirkung der schon umgesetzten Maßnahmen einer Beurteilung zu unterziehen und darauf aufbauend Art und Umfang der noch ausstehenden Maßnahmen neuerlich zu bewerten.

Diese Dringlichkeitsstufe wurde nochmals unterteilt und ein 1. Detailprojekt erstellt. Dieses Detailprojekt wird 2019 umgesetzt und beinhaltet Gesamtkosten in der Höhe von € 1.265.000,00. Die einzelnen Maßnahmen sind im technischen Bericht als Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt enthalten und wurden den Mitgliedern des Gemeinderates online zur Verfügung gestellt.

Die weiteren Jahresinvestitionen ergeben sich nach folgender Tabelle:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Summe der Baukosten	1265000	945000	995000	840000	760000	480000	715000
Anteil Gemeinde	189750	141750	149250	126000	114000	72000	107250

Für den Eigenanteil der Gemeinde gibt es nach der Broschüre „Information für Gemeinden Hilfe bei Unwetterschäden“ eine Hilfe in der Höhe von 25 % der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten. Eine weitere Reduktion dieses Anteiles könnte sich durch die Schaffung eines Schutzwasserverbandes ergeben. Der verbleibende Restbetrag wird nur durch Regionalfondsdarlehen erfolgen können, wobei diese nach einer Information von LR. Fellner zinsenlos und auf acht Jahre rückzahlbar sein sollten. Nach Zusicherung aller Förderungen wird dem Gemeinderat ein Finanzierungsplan vorgelegt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Wildbachverbauungsmaßnahmen beschließen und den Finanzreferenten ermächtigen und beauftragen, die Förderungen zu beantragen und einen Finanzierungsplan vorzubereiten.

Bürgermeister Franz Josef Smrtnik: Betreffend der drei Projekte Kölich, Kutschnig und Lach wurde bereits mitgeteilt, dass es sich hierbei um Entwässerungsprojekte handelt und diese daher nicht im gegenständlichen Konvolut enthalten sind. Die Prioritäten wurden hier von der Wildbach- und Lawinenverbauung vorgegeben, immerhin haben diese die Kompetenz und das Wissen dafür.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk: Wundere mich über diese Antwort, weil beim damaligen Gespräch mit der Wildbach- und Lawinenverbauung noch anders mitgeteilt wurde. Ich bitte dich (zu Bürgermeister) bei der zuständigen Stelle der Wildbach- und Lawinenverbauung zu intervenieren. Diese drei Projekte sollen im Gesamtprojekt abgewickelt werden, im Interesse der betroffenen Bewohner. Wenn ein Wille vorhanden ist, muss dies auch möglich sein.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich: Vizebürgermeister Gabriel Hribar, GR. Jürgen Lamprecht und GR. Willhelm Ošina,

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Wasserbauamt – Verpflichtungserklärung

Berichterstatter: GR. Michael Arbeitstein

Ähnlich wie im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung sind auch im Zuständigkeitsbereich des Wasserbauamtes Sofortmaßnahmen nach dem Föhnsturm Vaia zur Sicherung des Vellachbaches und Vermeidung von Folgeschäden notwendig. Die Kosten dafür wurden vom Wasserbauamt auf € 240.000,00 geschätzt. 33,33 % davon und somit € 80.000,00 fallen auf unsere Gemeinde. Ein Betrag in der Höhe von € 10.000,00 dürfte noch heuer verrechnet werden. Der Restbetrag wird im nächsten Jahr zu bezahlen sein.

Für diesen Eigenbeitrag wird beim Amt der Kärntner Landesregierung um eine Förderung angesucht. Der verbleibende Betrag wird ebenfalls nur durch Regionalfondsdarlehen bezahlt werden können.

Antrag:

Der Finanz- Wirtschafts- und Tourismusausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Verpflichtungserklärung beschließen.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

für Instandhaltungen gem. WBFG §§ 28 und 8(2)

Betreff:

EDV-Kennzahl	2 K 001 168
Bezeichnung	Kappler Vellach, HW 10-2018, SFM 2018
Gewässer	Vellach

Interessant:

Name	Marktgemeinde Eisenkappel
Rechtsform	Gemeinde
Anschrift	9135 Bad Eisenkappel, Nr 260

Bundeswasserbauverwaltung - Landesdienststelle:

Name	Amt d. KLAR, Abt. 12, Wasserwirtschaft, U.abt. Klagenfurt
Ansprechpartner	Herr Karlbauer Josef

1. Bauträgerschaft:

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden und übernimmt die Bauträgerschaft.

2. Ermächtigung:

Der Interessent ermächtigt die Bundeswasserbauverwaltung im Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idGF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabebezug BVerG 2006 idGF.

3. Instandhaltung:

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb der hergestellten Bauwerke und Anlagenteile (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) zu übernehmen.

4. Vorsteuer:

Der Interessent ist für die gegenständliche Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt.

Ja

Nein

5. Interessentenbeitrag:

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU- oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen und nach Maßgabe des Baufortschrittes in den Baufonds, der bei der Landesbuchhaltung geführt wird, zeitgerecht einzuzahlen.

Vorläufig geschätztes Gesamterfordernis	100 %	240.000,00
Anteil des Interessenten	33,33 %	80.000,00

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Schutzwasserverband Völkermarkt – Satzungen

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Umsetzung der Maßnahmen von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden vom Bund und Land gefördert. Sollten Gemeinden die Abwicklung dieser Maßnahmen über einen Verband durchführen, so ergeben sich für die Wildbach- und Lawinenverbauung Vorteile in der Ausschreibung und Prioritätenplanung bzw. in der Koordinierung der einzelnen Maßnahmen. Diese Vorteile gibt sowohl der Bund als auch das Land an die Gemeinden mit einer erhöhten Förderquote weiter.

Aus diesem Grund gab es bereits einige Gespräche mit den Nachbargemeinden sowie Diskussionen in der Verwaltungsgemeinschaft sowie bei der FLGÖ-Bezirkstagung.

Alle Gemeinden des Bezirkes haben sich grundsätzlich zur Gründung eines solchen Verbandes ausgesprochen und die Satzungen des Schutzwasserverbandes Unteres Drautal als Muster angenommen. Zu klären ist noch der Sitz des Verbandes sowie der Name. Damit die Verbandsgründung möglichst schnell über die Bühne geht, wird von jenen Gemeinden, die diesem Verband beitreten möchten, einen Grundsatzbeschluss mit Annahme der Satzungen benötigt. Ein Beschluss über die endgültigen Satzungen wird frühestens im Jänner möglich sein. Sollte die Wildbach- und Lawinenverbauung zu diesem Zeitpunkt bereits an Projekt umsetzen, so müsste im Jänner noch eine Gemeinderatsitzung anberaumt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela möchte dem Schutzwasserverband Völkermarkt-Jauntal beitreten und die Satzungen vorweg nur lt. Entwurf annehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Kundmachung Gebühren laut Indexanpassung

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Abfallbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren wurden in den Jahren 2006 bis 2009 sowie die Kindergartenbeiträge und Hortbeiträge und die Tarifsätze für den Wirtschaftshof im Jahr 2016 neu geregelt und dem Verbraucherpreisindex unterworfen. Im Oktober 2018 wurden die Wasserbezugsgebühren erhöht und beschlossen, dass eine Indexanpassung erst ab 2020 angewendet wird. Dabei wurde auch beschlossen, dass die jährlich neu zu berechnenden Gebühren nach den

Gemeindevorschriften kundzumachen sind. Diese Kundmachung erfolgt im Wege über die Amtstafel sowie über die E-Governmentschnittstelle in der Gemeindeverwaltungshomepage und darf auch hiermit den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht werden.

Auch die Mieten wurden einer Indexanpassung mit einem Schwellenwert von 5% unterzogen. Dieser Schwellenwert wurde jedoch 2019 nicht erreicht.

Die Erhöhung vom Jahr 2018 auf 2019 beträgt für unten angeführte Gebühren nach dem Verbraucherpreisindex 2,22 %.

Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 8 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Bereitstellungsgebühren nach Abs. 4 der Verordnung betragen ab 01.01.2019 wie folgt:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr:

60 l	Sack	EURO	45,04
120 l	Tonne	EURO	90,08
240 l	Tonne	EURO	180,23
1100 l	Tonne	EURO	826,44
2500 l	Tonne	EURO	1.876,85

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr für:

60 l	Sack	EURO	45,04
120 l	Tonne	EURO	90,08
240 l	Tonne	EURO	180,23

Die Entsorgungsgebühren nach Abs. 5 der Verordnung betragen ab 01.01.2019 wie folgt:

c) im Abholbereich pro Entleerung:

je	60 l	Sack	EURO	2,97
je	120 l	Tonne	EURO	4,48
je	240 l	Tonne	EURO	7,72
je	1100 l	Tonne	EURO	35,13
je	2500 l	Tonne	EURO	73,11

d) im Sonderbereich pro Entleerung für:

	60 l	Sack	EURO	1,47
	120 l	Tonne	EURO	2,27

Die Abfallgebühr für die Entsorgung der biogenen Abfälle nach Abs. 6 beträgt ab 01.01.2019 wie folgt:

je	120 l Behälter und Entleerung	EURO	7,02
je	240 l Behälter und Entleerung	EURO	19,46

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. d der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Abwasserbeseitigungsgebühren nach § 3 Abs. a lit. 2 betragen ab 01.01.2019 € 4,07.

Die Gebühren für die Fäkalannahme nach § 3 Abs. b betragen ab 01.01.2019:

- Für eigenen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz bis zu einem Prozent für eine Menge bis zu 10 m³ pro Jahr € 12,18 und ab dem 11 m³ € 4,70.
- Für einen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz von mehr als einem Prozent € 18,68.
- Für einen biologischen Fäkalschlamm aus einer biologischen Kleinkläranlage € 14,07.

Die Gebühr für chemische Proben der Abwasseremissionswerte für Kleinkläranlagen nach § 3 Abs. c beträgt ab 01.01.2019 € 90,95.

Kundmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2018, Zl.: 1841-0/2018, wird kundgemacht:

Die Wasserbezugsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt ab 01.01.2019 € 1,30 pro Kubikmeter (inkl. 10% MwSt.)

Die Gebühr für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler beträgt ab 01.01.2019 € 13,75.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2018, Zl.: 1841-0/2018, wird kundgemacht:

Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt nach § 3 Abs. 1 ab 01.01.2019 € 41,60 je Bewertungseinheit.

Kundmachung

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2016, Zl.: 1048-0/2016, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Elternbeitrag für die Kindergruppe beträgt nach § 5 lit. a ab 01.01.2019

für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 138,57
---	----------

für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 101,04
--	----------

Der Elternbeitrag beträgt nach § 5 lit.b für die altersübergreifende Kindergruppe (vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) ab 01.01.2019

für Ganztagsbesucher
mit Mittagessen € 208,37

für Halbtagsbesucher
ohne Mittagessen € 157,84

Der Beitrag für die Sommerbetreuung beträgt nach § 5 lit. d pro Tag ab 01.01.2019

€ 7,41

Kundmachung

Gemäß § 6 Abs. 5-6 der Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2016, Zl.: 1048-0/16, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Monatsbeitrag für den Hort beträgt nach § 6 Abs. 5 ab 01.01.2019 € 50,59 und zwar zehnmal pro Schuljahr.

Kosten für die Verpflegung (je Essen) betragen nach § 6 Abs. 6 ab 01.01.2019 € 4,23.

Kundmachung

Gemäß Beschlusses des Gemeinderates vom 06.07.2016, Zl.: 1048-0/16, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Tarifsätze für den Wirtschaftshof betragen ab 01.01.2019

- Stundensatz für Wirtschaftshofmitarbeiter € 32,14
- Wirtschaftshof-Unimog und FF- Unimog € 37,23
- Über AMS gestützter Wirtschaftshofmitarbeiter € 10,79
- Feuerwehr-Tankwagen € 103,40

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarif nach den Bestimmungen der Verordnungen beschließen und zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Grundsatzbeschluss – Plastikfreie Gemeinde

Berichterstatter: GR. Wilhelm Ošina

Der Ausschuss für Energieeffizienz und Klimaschutz sowie Sport und Kultur/odbor za energetsko učinkovitost in varstvo podnebja ter šport in kulturo hat vorgeschlagen, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss fassen sollte, mit welchem sich unsere Gemeinde in Richtung Plastikfreie Gemeinde entwickelt.

Einige Gemeinden haben diesen Weg schon begonnen. Es beginnt mit einem Grundsatzbeschluss bzw. einer Resolution, geht in die Umsetzung im gemeindeeigenen Bereich und setzt fort, indem man die Privatwirtschaft mit ins Boot holt. Mit der Erstellung eines Leitfadens kann den Betrieben geholfen werden.

Auch die Bundesregierung plant ein Gesetz, ganz Österreich vom Einweg-Plastik zu befreien. Unsere Gemeinde könnte hier Vorreiter sein, und diesen Schritt vorweg starten.

Laut Schätzungen wird ein Plastiksackerl durchschnittlich 12 Minuten benutzt, bevor es im Müll landet. Nur drei Prozent aller Plastiksackerl weltweit werden wiederverwendet. Ein gewisser Anteil landet in der falschen Mülltonne oder in unserer Landschaft und benötigt zwischen 20 und 500 Jahren, bis es wieder abgebaut ist. Allein in Österreich werden pro Kopf und Jahr laut Zahlen der EU-Kommission 51 Plastiksackerl in Umlauf gebracht. Global 2000 schätzt, dass mehr als 100 Plastiksackerl pro Person verbraucht werden und die Gesamtzahl in Österreich bei zirka 1 Milliarde pro Jahr liegt.

Der erste Schritt ist die Vermeidung von Einweg-Plastik. Erfolgreich kann das Projekt nur sein, wenn der örtliche Handel mitmacht. Daher wird man gerade hier ansetzen müssen, um den Handel zu einem Umdenken zu bewegen.

Hier müssten wir gemeinsam Papiersäcke bzw. ÖKO-Einkaufstaschen entwerfen und anbieten. Dies könnte auch eine Chance für die regionalen Produkte sein.

Alle Mitglieder stellten einstimmig folgenden Antrag:

Antrag:

Der Ausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge:

- a) den Grundsatzbeschluss fassen, die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela zur plastikfreien Gemeinde zu entwickeln.
- b) die gemeindeeigenen Betriebe beauftragen, Einwegplastik zu vermeiden und
- c) den Energieausschuss ermächtigen, Verhandlungen mit der örtlichen Wirtschaft zu führen und einen Leitfaden auszuarbeiten.

Zu Wort gemeldet haben sich: GR. Wilhelm Ošina, Vizebürgermeister Gabriel Hribar, Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk., Bürgermeister Franz Josef Smrtnik, GR. Michael Arbeitstein und GV. Markus Korotaj.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Badehaus Südkärnten – Beteiligung

Berichterstatterin: Vizebgm.ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk

Bereits im Jahr 2011 hat die Kärntner Tourismuswirtschaft und die Kärntner Landesregierung die Umsetzung von neun Kärntner Badehäuser formuliert. Zwischenzeitlich konnten zwei Kärntner Badehäuser realisiert werden. Nun hat die Kärntner Landesregierung in ihrem Regierungsprogramm weitere Kärntner Badehäuser vorgesehen, das dritte voll öffentliche Kärntner Badehaus soll somit in Südkärnten, am Ostufer des Klopeiner Sees, im Jahr 2019 realisiert werden.

Das Badehaus wird ganzjährig geöffnet haben und wird nicht nur den Gästen, sondern auch der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung stehen und wird ein neues Saunaangebot haben.

Die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf € 2,4 Millionen, davon werden € 800.000,00 vom Land Kärnten aufgebracht, € 800.000,00 vom Betreiber Krainz und € 800.000,00 von der Tourismusregion Klopeiner See. Das letzte Drittel wird über ein Darlehen finanziert. Die jährlichen Rückzahlungen von € 50.000,00 sind lediglich 5 % des jährlichen Marketingbudgets der Tourismusregion. Diese günstige Bausumme ergibt sich deshalb, weil die Synergien vor Ort mit dem öffentlichen Freibad, den Parkplätzen und dem Restaurant Seerose genutzt werden. Baukostenüberschreitungen bzw. Baukostenrisiko trägt der Betreiber. Dieser ist auch für sämtliche Instandhaltungen in Dach & Fach verantwortlich und zuständig. Somit haben die Gemeinden und die beiden Tourismusverbände keinerlei Kosten und Risiko.

Damit sich die Tourismusregion an einem öffentlichen Touristischen-Projekt beteiligen kann, sollen sämtliche Gemeinden über diese Maßnahme einen Gemeinderatsbeschluss einholen. Der Gemeinderat ist das zuständige Organ um eine darauf gerichtete Beteiligungs-Entscheidung zu treffen. Am 19. Dezember 2018 findet eine Generalversammlung der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH statt. Die Bürgermeister können dabei einer Beteiligung nur zustimmen, wenn vorher ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge gemäß dem einstimmigen Steuerungsgruppen-Beschluss, der Gesellschaftsbeteiligung der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH, deren Gesellschafter die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ist, als Kommanditistin mit einer einmaligen Einlage von € 800.000,00 für die Errichtung des dritten Kärntner Badehauses in Südkärnten zustimmen.

Zu Wort gemeldet haben sich: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik, Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk, GR. Bernard Smrtnik, GR. Wolfgang Kristan, GV. Markus Korotaj, GR. Michael Arbeitstein und GR. Jürgen Lamprecht

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

11. Vereinbarung Sittersdorf – Einleitung Abwässer in die Verbandsanlage

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Mit dem Abwasserverband Völkermarkt hat unsere Gemeinde bereits einen Vertrag beschlossen aber noch nicht unterzeichnet, zumal die Gemeinde Sittersdorf hier einen Einwand erhob. Unsere Gemeinde hat aufgrund eines Angebotes vom Abwasserverband und Eigentümer der Anlage eine Gebühr von € 2,25 je m³ verbrauchtem Wasser beschlossen. Sittersdorf wollte hier eine Gebühr in der Höhe von € 2,57 und Anschlusskosten in der Höhe von € 10.000,00 und hat dies im Gemeinderat bereits beschlossen. In der letzten Gemeindevorstandssitzung in Sittersdorf wurde der Anschlussbeitrag gestrichen.

Um ein Einvernehmen zwischen beider Gemeinden und dem Verband herzustellen gab es am 3.12.2018 ein Gespräch in der Gemeinde Sittersdorf mit dem Gemeindevorstand. Dort wurde von beiden Seiten die Sachlage erörtert und eine einvernehmliche Lösung gefunden. Anschlusskosten werden keine verrechnet und der Satz beträgt € 2,40. Dieser Satz wird wie auch bisher vorgesehen dem Verbraucherpreisindex unterworfen. Sollte in der Gemeinde Sittersdorf eine außerordentliche Erhöhung der Gebühren notwendig sein, so wird anstelle der Indexerhöhung, die vereinbarte Gebühr für den Unterort ebenfalls zum gleichen Prozentsatz angepasst. Die für 2019 geplante Anpassung in Sittersdorf ist aber im vorgeschlagenen Preis von € 2,40 bereits enthalten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderungen der Vereinbarung mit dem Abwasserverband Jauntal wie im Bericht angeführt, beschließen.

Zu Wort gemeldet haben sich: GR. Wolfgang Kristan, Vizebürgermeister Gabriel Hribar und AL. Ferdinand Bevc

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

12. Förderungsvereinbarung – Regionalfondsdarlehen für Katastrophenschäden 2017

Berichterstatter: GR. Michael Arbeitstein

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach hat um die Aufnahme in das Förderprogramm des Kärntner Regionalfonds zur Ausfinanzierung des Vorhabens „Katastrophenschäden 2017“ angesucht. Dieses Ansuchen wurde in der Sitzung des Kuratoriums des Kärntner Regionalfonds am 09.11.2018 genehmigt.

Uns wurde eine Förderungsvereinbarung übermittelt, welche nunmehr der Annahme des Förderungswerbers bedarf.

Diese Fördervereinbarung muss innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung rückübermittelt werden.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Förderungsvereinbarung beschließen.

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Regionalfonds** als Förderungsgeber.

I. Gegenstand der Förderungsvereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, im Konkreten von Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Projektes

„Katastrophenschäden 2017 – Föhnsturm Yves“,

auf Grundlage des Kärntner Regionalfondsgesetzes, LGBl Nr 8/2005 idgF, und der in Geltung stehenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, kommunale Hochbauvorhaben, Breitbandinfrastruktur und Mobilität im Land Kärnten.

II. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für die Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes beträgt insgesamt

EUR 130.300,--

und wird in Form eines rückzahlbaren Kredites im Kalenderjahr 2019 bereitgestellt.

III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung

Die Förderungswerberin verpflichtet sich nachstehende Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderung zu erfüllen:

- a) Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) des unter Punkt I genannten Projektes muss (müssen) mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen.
- b) Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme(n) muss unter Berücksichtigung der Förderung aus dem Kärntner Regionalfonds sichergestellt sein – Vorlage der Genehmigung der Landesregierung nach § 86 Abs 11 K-AGO.
- c) Die Rückübermittlung eines von der Förderungswerberin unterfertigten Exemplares dieser in zweifacher Ausfertigung übermittelten Förderungsvereinbarung erfolgt binnen vier Monaten nach der Übermittlung.

IV. Auflagen und Bedingungen

Die Förderungswerberin verpflichtet sich,

- a) mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Gewährung der Förderung zu beginnen;
- b) die Durchführung der zu fördernden Maßnahme(n) spätestens in dem der Förderungsauszahlung folgenden Jahr abzuschließen;
- c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;
- d) zur Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme(n) zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde(n) Maßnahme(n) betreffenden Unterlagen zu gewähren;
- e) Abweichungen von den im Förderungsantrag enthaltenen Angaben betreffend den Zeitplan, die abschätzbaren Gesamtkosten oder den Finanzierungsplan bezüglich der zu fördernden Maßnahme(n) dem Förderungsgeber unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen;
- f) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben sind.

V. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des unter Pkt II angeführten Fondskredites erfolgt nach einer Aufstellung der Schäden im Gemeindevermögen durch die Förderungswerberin gegenüber dem Förderungsgeber.

VI. Rückzahlung der Förderung

1. Der vom Förderungsgeber gewährte Kredit ist von der Förderungswerberin in **acht** gleich hohen Jahresbeträgen (mittels Einziehungsauftrag) zurückzuzahlen. Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds wird ein jährlicher Zinssatz von 1,5 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag verrechnet. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt mittels Einzugsermächtigung jeweils zum 30.06, beginnend ab dem der Auszahlung folgenden Jahr.
2. Der Förderungswerberin wird nach Rückübermittlung der Förderungsvereinbarung - spätestens zugleich mit der Auszahlung des Kredites – ein Tilgungsplan hinsichtlich der Kreditrefinanzierung übermittelt.
3. Im Falle der nicht rechtzeitigen Entrichtung einer Rückzahlungsrate wird für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.

VII. Abwicklung der Förderung

Der Förderungsgeber darf sich zur Abwicklung der Förderung eines Treuhänders bedienen und diesem alle dazu notwendigen Daten der Förderungswerberin übermitteln.

VIII. Rückerstattung und Rückforderung der Förderung

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat die Förderungswerberin innerhalb von vier Wochen einen als Förderung gewährten Kredit mit einer Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank - gerechnet vom Tag der Förderungsauszahlung - rückzuerstatten, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist;
- b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme(n) nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist;
- c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist;
- d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt a WS.

X. Allgemeine Bestimmungen

- d) Die Förderungswerberin erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- e) Diese Förderungsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine Ausfertigung die Förderungswerberin und der Förderungsgeber erhalten.
- f) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Klagenfurt a WS, am 20. NOV. 2018

Bad Eisenkappel, am

Für den Kärntner Regionalfonds:
Der Vorsitzende des Kuratoriums:

Für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach*:




LR Ing. Daniel Fellner
(Siegel)

.....
.....
.....

Dieser Förderungsvereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom zu Grunde.

* Fertigung gemäß § 71 Abs 2 K-AGO

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, Bakk: Nach der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde ja vom Amt beim Amt der Kärntner Landesregierung nachgefragt, ob auch dieses Darlehen, wie jene Darlehen nach dem Sturmtief Vaia auch zinsenlos gegeben werden kann. Bisher erhielten wir noch keine Antwort.

Einvernehmlich wurde vereinbart, dass der Beschluss auch gilt, wenn von Seiten des Landes die Zinsen verringert oder sogar und Null gesetzt werden.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

13. Umwidmung 7/2018 – Berichtigung

Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar

In der Gemeinderatsitzung am 23.10.2018, Zahl: 1841-7/2018 wurden die Umwidmungspunkte 2017-2018 behandelt und beschlossen.

Beim Umwidmungspunkt 7/2018, wurde die Parzelle Nr. 633/3 Teil, KG Eisenkappel, nicht in den Bericht aufgenommen, obwohl sie rechtmäßig kundgemacht wurde. Grund dafür war, dass das öffentl. Wassergut einer Bebauung des offenen Gerinnes nicht zustimmte. Nach nochmaliger Rücksprache wurde vom Vertreter des öffentl. Gutes mitgeteilt, dass nicht die gesamte Parzelle 633/3, KG Eisenkappel, von einer Bebauung ausgenommen ist, sondern nur der Teil des Triebwasserkanals ab der Parzelle Nr. 630/14 für ca. 15 m in Richtung Norden, welche als offenes Gerinne geführt wird. Für die bereits überbaute Fläche im Umfang von ca. 60 m² kann einer Widmung - wie im Antrag (Lageplan) dargestellt - zugestimmt werden kann.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den Umwidmungspunkt 7/2018 wie im Bericht angeführt berichtigen, d.h. die Widmung inklusive des Anteils von 60 m² der Parzelle Nr. 633/3, KG Eisenkappel, beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Nach Abwicklung der Tagesordnung lädt der Bürgermeister alle Mitglieder des Gemeinderates zur Weihnachtsfeier ein. Weiters teilte er mit, dass er beabsichtigt am 15. März 2019 anlässlich seines Jubiläums 10 Jahre Bürgermeister einen Tag der offenen Tür am Gemeindeamt zu veranstalten.

Auch Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik, bakk teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion einen Wechsel bei dem Fraktionsführer beschlossen hat und nunmehr Herr Jürgen Lamprecht diese Funktion ausüben wird. Der bisherige Fraktionsführer Peter Koschlak bleibt weiterhin Stellvertreter.

Im Anschluss brachten alle Fraktionsführer die traditionellen Weihnachtswünsche. Dies waren GR. Wolfgang Kristan, FPÖ, GV. Markus Korotaj, ÖVP, GR. Jürgen Lamprecht, SPÖ und Vizebürgermeister Gabriel Hribar, EL.

Ende der Sitzung: 17.55

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollprüfer:

